



hierzu gehören:

- a. der Kreisjugendfeuerwehrwart,
- b. der Stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart,
- c. die Kreisausbilder,
- d. Unterstützungsausbilder der Kreisausbilder,
- e. die Fachberater des Landkreises.

Kreisausbilder sind durch den Landkreis Gotha bestellte Ausbilder, die für das jeweilige Fachgebiet den erforderlichen Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben. Unterstützungsausbilder der Kreisausbilder sind Ausbilder, welche über eine fachliche Kompetenz verfügen, die den technisch-taktischen Anforderungen für die jeweiligen Lehrinhalte entspricht.

Die bei dem jeweiligen Lehrgang konkret benötigte und zu entschädigende Anzahl der Kreisausbilder und der Unterstützungsausbilder der Kreisausbilder werden im Rahmen des Lehrgangsplanes durch das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Gotha festgelegt.

## **§ 2**

### **Form und Höhe der Aufwandsentschädigung**

1. Der kalendermonatliche Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung des Kreisbrandinspektors, der Kreisbrandmeister und des Kreisjugendfeuerwehrwartes setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag für jede in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr oder Jugendfeuerwehr einer Gemeinde. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartes richtet sich nach § 6 Abs. 6 ThürFwAufwEntschVO. Die Anzahl der aufgestellten Gemeindefeuerwehren und Jugendfeuerwehren stellt der Landrat auf Vorschlag und nach Anhörung des Kreisbrandinspektors fest.
2. Die Aufwandsentschädigung richtet sich
  - a. bei den Kreisausbildern nach den erteilten Unterrichtsstunden (45 min nach Ausbildungsplan), etwaige Vor- und Nachbereitungszeiten sind damit abgegolten
  - b. bei den Kreisausbildern für sonstige Ausbildungsmaßnahmen (ASÜ) nach den geleisteten Zeitstunden sowie
  - c. bei den Fachberatern des Landkreises nach den geleisteten Zeitstunden.

3. Die Aufwandsentschädigung beträgt bis zum 31.12.2023:

Nr.	Funktion	Grundbetrag in EUR	Zuschlag
1	Kreisbrandinspektor, sofern dieser ehrenamtlich tätig ist	580	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
2	Kreisbrandmeister als bestellter Vertreter des Kreisbrandinspektors	380	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
3	Kreisbrandmeister * Abschnitt West	334	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
4	Kreisbrandmeister * Abschnitt Nord	322	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
5	Kreisbrandmeister * Abschnitt Ost	302	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
6	Kreisbrandmeister * Abschnitt Süd	326	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
7	aufgabenbezogene Kreisbrandmeister *	350	
8	Verbands- / Zugführer	100 / 75	
9	stellv. Verbands- / Zugführer	50	
10	Gruppen- / Staffelführer	50	
11	Kreisjugendfeuerwehrwart	192	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindejugendfeuerwehr
12	Kreisausbilder	17 für jede volle Zeitstunde	
13	Unterstützungsausbilder der Kreisausbilder	8,50 für jede Unterrichtsstunde	
14	Fachberater	17 für jede volle Zeitstunde	

\* soweit nicht von Nr. 2 erfasst.

Die Aufwandsentschädigung beträgt ab dem 01.01.2024:

Nr.	Funktion	Grundbetrag in Euro	Zuschlag
1	Kreisbrandinspektor, sofern dieser ehrenamtlich tätig ist	584	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
2	Kreisbrandmeister als bestellter Vertreter des Kreisbrandinspektors	384	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
3	Kreisbrandmeister * Abschnitt West	334	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
4	Kreisbrandmeister * Abschnitt Nord	322	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
5	Kreisbrandmeister * Abschnitt Ost	306	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
6	Kreisbrandmeister * Abschnitt Süd	330	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
7	aufgabenbezogene Kreisbrandmeister *	350	
8	Verbands- / Zugführer	100 / 75	
9	stellv. Verbands- / Zugführer	50	
10	Gruppen- / Staffelführer	50	
11	Kreisjugendfeuerwehrwart	196	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindejugendfeuerwehr
12	Kreisausbilder	17 für jede Unterrichtsstunde	
13	Unterstützungsausbilder der Kreisausbilder	8,50 für jede Unterrichtsstunde	
14	Fachberater	17 für jede volle Zeitstunde	

\* soweit nicht von Nr. 2 erfasst.

### **§ 3**

#### **Verdienstaufschlag**

1. Die ehrenamtliche Aufgabenerfüllung, mit Ausnahme der Einsatzfähigkeit, soll außerhalb der Arbeitszeit erfolgen.
2. Soweit ehrenamtliche Kreisbrandmeister ihre Aufgaben aus zwingenden Gründen innerhalb ihrer regulären Arbeitszeit wahrnehmen, findet § 14 Abs. 2 ThürBKG Anwendung.

### **§ 4**

#### **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

### **§ 5**

#### **Schlussbestimmung**

Die Regelungen des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz sowie der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen finden Anwendung.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die über die Entschädigung von Ehrenbeamten für Feuerwehren ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen vom 10.06.1996 in der Fassung vom 01.10.1999, außer Kraft.

Gotha, den

Eckert (Landrat)